



## OSTALBKREIS

### Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (nachfolgend Fa. Uhl), Max-Eyth-Str. 40 in 73479 Ellwangen, wurde mit immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen vom 13.12.2016, auf den Flst. Nrn. 114 (WEA 1) und 2676 (WEA 2) und vom 29.12.2016, auf dem Flst. Nr. 164 (WEA 3), jeweils Gemarkung Stödtlen, die Errichtung und der Betrieb von insg. drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-92 (Nabenhöhe 103,90m, Rotordurchmesser 92m, Gesamthöhe 149,90m, Nennleistung 2,35 MW) genehmigt. Diese Genehmigungen wurden bislang nicht umgesetzt.

In Abänderung der Genehmigung vom 13.12.2016 beabsichtigt die Fa. Uhl jetzt auf den Flst. Nrn. 114 und 2676 anstatt der zwei genehmigten WEA des Typs E-92, nun die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V126 (Nabenhöhe 87m, Rotordurchmesser 126m, Gesamthöhe 150m, Nennleistung 3,6 MW) und verzichtet auf die Errichtung der dritten WEA (WEA 3) auf Flst. 164 und die ihr am 29.12.2016 erteilten Genehmigung.

Der Standort der WEA 2 auf Flst. 2676 bleibt unverändert. Der Standort der WEA 1 auf Flst. 114 soll um ca. 20 m nach Südwesten verschoben werden. Bei den Kranaufstellflächen der WEA und der Zuwegung zum Standort der WEA 2 ergeben sich ebenfalls Änderungen.

Bei den geplanten zwei WEA handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungs-pflichtige Anlagen i. S. der Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile u. Nebeneinrichtungen. Den WEA (der Transformator befindet sich im Maschinenhaus) werden als Nebeneinrichtungen der Kranaufstellplatz und die Zuwegung, jeweils beschränkt auf das Anlagengrundstück, zugeordnet.

Für das Vorhaben hat die Fa. Uhl die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeits-beteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG u. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Änderungs-vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Wesentliche Gründe für die o. g. Feststellung sind:

Im Bereich des Immissionsschutzes werden beim Betrieb der zwei beantragten WEA auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den auf Gemarkung Stöttlen aus 3 WEA bereits bestehenden Windpark, aufgrund der von der Fa. Uhl getroffenen Vorkehrungen, bzgl. Lärm und bzgl. des Schattenwurfs an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten. Bzgl. Lärm wird bei der WEA 2 der Betrieb zur Nachtzeit erst nach Vorlage eines Vermessungsberichtes und dann in schallreduzierter Weise erfolgen.

Bzgl. des Schattenwurfs erfolgt zur Regelung beider WEA der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls.

Auf das in einer Entfernung von ca. 750 m von den beantragten WEA gelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Liastrauf zwischen Oberzell und der Landesgrenze“ gibt es zusammen mit der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark nur auf die Randbereiche des LSG gewisse optische Auswirkungen, die jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des LSG führen. Weitere Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope werden durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Auch im Bereich des Artenschutzes ist aufgrund der von der Fa. Uhl vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen im Sinne des UVPG zu rechnen. Zum Schutz des Rotmilans wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt, das u. a. aus einer Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltung der WEA) und dem Anlegen von Ablenkflächen besteht.

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich auch auf das Kulturdenkmal „Obergermanisch-Rätischer Limes - UNESCO-Welterbezone“ keine erheblichen oder neuen Auswirkungen.

Insbesondere wirkt sich auch der Verzicht auf die dritte WEA insgesamt positiv aus.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Haas  
Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az. IV/42.1-106.110  
Aalen, 19.02.2021

Online bereitgestellt am 22.02.2021